

## Wirtschaftscluster und Netzwerke im Burgenland

Bei den gegenständlichen Förderungsaktionen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen. Daher werden Förderungen nur bei Einhaltung der Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S. 5, gewährt. Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Eine Förderung auf Grund der gegenständlichen Richtlinie wird nur gewährt, wenn der Gesamtbetrag der in den letzten drei Steuerjahren von der Förderwerberin oder dem Förderwerber bezogenen De-minimis-Beihilfen €200.000,00 (brutto) bzw. - wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt – ihr Bruttosubventionsäquivalent €200.000,00 nicht übersteigt. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, gilt eine Höchstgrenze von €100.000,00 an bezogenen De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren.

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ausgeschlossen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABl. L 17 vom 21.01.2000 S. 22, tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen, an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
  - i) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet,
  - ii) oder, wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlebergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau, ABl. L 2005 vom 02.08.2002 S. 1, tätig sind;
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

## Förderungsziel

Unternehmen bestehen nicht für sich alleine, sondern sind in ein komplexes Netz von Beziehungen zu Zuliefernden, Kundinnen und Kunden, Mitbewerbenden und öffentlichen Stellen eingebettet. Die erfolgreiche Gestaltung dieser Beziehungen kann zu einem deutlichen Wettbewerbsvorteil führen. Denn Cluster/Netzwerke verbinden Menschen und damit Ideen, Technologien und Märkte.

Ein Netzwerk/Cluster ist eine freiwillige zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, in welcher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Wahrung wirtschaftlicher und rechtlicher Selbständigkeit auf Basis einer Kooperationsvereinbarung eine zweckorientierte Zusammenarbeit zur Umsetzung innovativer Maßnahmen, Erschließung neuer Märkte und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit anstreben. Das Grundprinzip eines Netzwerkes/Clusters beruht auf dem Grundsatz, dass die gemeinsame Leistungsfähigkeit größer ist als die Summe der Einzelleistungen (Synergieeffekt).

Die Etablierung von Netzwerken und die Teilnahme an Clustern wird angestrebt, um in neuen Geschäftsfeldern überregional mitwirken und ein international anerkannter Wirtschaftspartner werden zu können.

- Hinsichtlich der Zusammenarbeit von Unternehmen besteht eine wesentliche Aufgabe darin, bestehende und potenzielle Stärkefelder im Burgenland zu definieren und überregional und verstärkt auch international zu vernetzen und für die regionale Standortentwicklung zu nutzen.
- Unter Einbeziehung von Partnern aus der Forschung und der Wirtschaft soll daher der Auf- und Ausbau regionaler Stärkefelder (insbesondere Optoelektronik, Energie- und Umwelttechnik, IKT, Gesundheit/Wellness) durch Etablierung von und Einbindung in innovative Netzwerke sowie Cluster (auch überregional/international) unterstützt werden.
- Dabei wird insbesondere auch die Teilnahme bzw. Einbindung burgenländischer Unternehmen an überregionalen Clustern und Netzwerken gefördert.
- Die Bildung von nationalen und internationalen Netzwerken zwischen Wirtschaft und Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaft soll durch spezielle auf das Burgenland abgestimmte Unterstützungen gefördert werden.

Inhalt dieser Förderung ist das Schaffen von kritischen Größen, um im internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig zu sein. Förderbar sind Zusammenschlüsse von Unternehmen mit

- hohem Innovationsgehalt
- Technologieorientierung und/oder
- Wachstumspotential,

um das wirtschaftsnahe Forschungsaufkommen zu erhöhen und den Zugang zu Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu erleichtern. Die Verstärkung von

Clusteraktivitäten soll zur Stärkung des Burgenlandes als attraktiver und innovativer Wirtschaftsstandort beitragen, die Verminderung der Wettbewerbsnachteile strukturschwacher Regionen erzielen und dadurch hochqualifizierte Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden. Speziell ist die Fördermaßnahme an Betriebe mit hoher Wertschöpfungs-, Wachstums-, Export- und Umweltorientierung gerichtet, wie Elektronik (Medizin-, Reinraumtechnik, Optoelektronik), erneuerbare Energie, IKT, Maschinen- und Anlagenbau, Software, Umweltenergie.

### **Allgemeine Voraussetzungen**

#### **Themenfelder der Clusterförderung:**

Forschung/Technologie/Entwicklung/Innovation (FTEI)  
Humanressourcen

#### **Ziele des Clusters:**

- Nachhaltigkeit der Kooperation
- Branchenbezug und Branchenmix
- Zugang zu neuen Märkten
- Entwicklungsperspektiven des Netzwerkes hinsichtlich der Absatzmöglichkeiten (Österreich, Osteuropa)
- Teilnahme an Entwicklungs-/Forschungsprojekten
- Zugang zu Innovation
- Produkt-/Organisationsentwicklung
- Auswirkungen auf zukünftige Beschäftigungsmöglichkeiten und Höherqualifizierung von bgl. Arbeitskräften
- gemeinsamer Marketingauftritt
- Kontakte zu ExpertInnen
- Kontakte zu Zulieferern
- Gleichstellung

#### **Erfolgsfaktoren:**

- Leitbetrieb
- Clustermanagement
- Technologieorientierung/Wachstumspotential
- Synergiepotential
- Innovationskultur
- Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft

#### **Nicht förderbare Maßnahmen:**

Nicht förderbar sind Agglomerationen von einzelbetrieblichen Maßnahmen (zB Marketingaktivitäten), reine Interessensgemeinschaften (zB Einkaufs-/Verkaufsgemeinschaften) und Aktivitäten von Unternehmen, die eigentumsmäßig miteinander verflochten sind.

Weiters nicht förderbar ist,

- wenn ein Unternehmen Tätigkeiten ausgliedert oder Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer mit einer Auftragsabwicklung betraut
- wenn sich die Zusammenarbeit auf eine Verkäuferinnen/Verkäufer-Kundinnen/Kunden Situation beschränkt

- wenn es sich um Unternehmen oder Maßnahmen handelt, die aufgrund der De-Minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABI. L 379 vom 28.12.2006 S. 5, ausgenommen sind.

### **Förderwerberin/Förderwerber**

Förderungswerbende können physische und juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft oder Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (zB. Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft) sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, im Burgenland angesiedelt ist.

### **Finanzierung**

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber oder die teilnehmenden Unternehmen müssen die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung sowie entsprechender Eigenmittel bzw. nicht geförderter Fremdmittel sichergestellt sein. Eine Förderung im Rahmen dieser Aktion ist nur zulässig, wenn das Projekt nicht schon im Rahmen einer anderen Förderungsaktion gefördert wird.

Die Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Diese Zuschüsse können aus Förderungsmitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und/oder Mitteln des Landes Burgenland bestehen.

## **Phase 1 – Aufbau des Kooperationsvorhabens**

Die Phase 1 beinhaltet die Vorbereitungsphase eines Netzwerkes oder Clusters und sollte zumindest 10 Unternehmen umfassen, wobei in regional begründeten Ausnahmefällen diese Mindestgröße unterschritten werden kann.

Die Teilnahme von nichtburgenländischen Unternehmen an einem burgenländischen Netzwerk ist ebenso möglich wie die Teilnahme burgenländischer Unternehmungen an nichtburgenländischen Netzwerken. Förderbasis hierbei bilden nur die Kosten burgenländischer Unternehmen, dh die förderbaren Kosten sind in diesem Falle entsprechend zu aliquotieren.

Bei der Heranführung bzw. Unterstützung burgenländischer Unternehmen bei der Teilnahme an überregionalen Cluster- und Netzwerkinitiativen sollte eine Mindestanzahl von drei burgenländischen Unternehmungen vorliegen.

Die Antragstellung für die Phase 1 erfolgt durch eine/n frei zu wählende/n Berater/in in Form einer Offertstellung betreffend den Aufbau eines Kooperationsvorhabens. Nach Bewilligung des Projektes erfolgt die Beauftragung der ausgewählten beratenden Person in Form eines Werkvertrages durch die WiBAG. Die Zustimmung zur Beauftragung durch die beteiligten Unternehmen erfolgt mittels Teilnahmeerklärungen, welche beim Beitritt zum Cluster bzw. Netzwerk zu unterzeichnen sind.

Das Resultat der Phase 1 ist die Vorlage eines Konzeptes (Berichtes), in welchem die Zielsetzung und die Umsetzungsstrategie der Zusammenarbeit genau definiert werden.

### **Höhe des Entgelts**

Die Beratungskosten werden von der WiBAG und den zu beratenden Unternehmen je zur Hälfte getragen. Auf die WiBAG entfallen somit grundsätzlich 50 % der insgesamt in Rechnung gestellten Kosten. Als Bemessungsgrundlage werden maximal €20.000,00 anerkannt, das bedeutet, dass das maximale Entgelt €10.000,00 beträgt. Der Restbetrag ist durch die teilnehmenden Unternehmen aufzubringen.

Als anerkennbare Kosten gilt das von der beratenden Person für die Beratungsleistung in Rechnung gestellte Honorar inkl. Kosten der Subunternehmerinnen und -nehmer und exkl. Umsatzsteuer.

### **Projektlaufzeit**

Die maximale Laufzeit für Phase 1 beträgt grundsätzlich 1 Jahr.

## **Phase 2 – Umsetzung (Implementierung des Kooperationsvorhabens)**

Die Antragstellung für die Umsetzung des Projektes erfolgt entweder durch ein von den kooperierenden Unternehmen neu gegründetes Unternehmen mit Sitz im Burgenland oder durch eine von den kooperierenden Unternehmen schriftlich bestimmte Leadpartnerin bzw. einen Leadpartner (projektkoordinierende Person, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Gruppe). Die Phase 2 beinhaltet allgemeine Verwaltungs- und Koordinierungskosten des Clusterprojektes, Kosten für das Clustermanagement und gegebenenfalls Infrastrukturmaßnahmen.

Schwerpunkte der Phase 2 sind die Konzeptionierung von:

- Organisationsentwicklung und –weiterentwicklung
- Kommunikation (Vernetzung, Moderation, etc.)
- Marketingmaßnahmen
- Produkt- und Dienstleistungsentwicklung
- Betriebswirtschaftliche Begleitung (zB gemeinsames Controlling)
- Qualifizierungsmaßnahmen

Für die Beurteilung der Förderbarkeit eines Netzwerkes sind die Erfolgsfaktoren und Ziele des Clusters/Netzwerkes maßgeblich.

### **Förderbare Kosten**

Als förderbare Projektkosten werden anerkannt:

1. Personalkosten  
Personalkosten für das Clustermanagement, Sekretariat
2. Softmaßnahmen (externe immaterielle Kosten)  
Externe Dienstleistungen, Erstellung von Machbarkeitsstudien, Workshops, Marketingkonzepte, Gründungskosten, Kosten der Vernetzung, Coaching, Fachliteratur, etc.
3. materielle Investitionen  
Investitionen, die mit der Kooperation im Zusammenhang stehen (zB Demonstrationsvorhaben, Start-up Kosten)

Die Förderungshöhe beträgt für Personalkosten sowie Softmaßnahmen (externe, immaterielle Kosten) max. 60 % der förderbaren Kosten und für materielle Investitionen max. 15 % der förderbaren Kosten. Für materielle Kosten gilt eine Höchstbemessungsgrundlage von € 20.000,00.

Als Bemessungsgrundlage werden max. € 150.000,00 anerkannt, das bedeutet, dass der maximale Zuschuss mit 60 % bei € 90.000,00 liegt. Die förderbaren Höchstbemessungsgrundlagen beziehen sich jeweils auf das Gesamtprojekt und gelten nicht pro Unternehmen. Zu beachten ist, dass nur die auf die burgenländischen Unternehmen anfallenden Kosten anerkannt werden können.

### **Projektlaufzeit**

Die Unterstützung des Projektvorhabens ist zunächst auf die Pilotphase, grundsätzlich die ersten 2 Jahre, des Clusters bzw. Netzwerkes beschränkt und kann in Einzelfällen nach jährlicher Evaluierung verlängert werden.

## Phase 3 – Gesamtclusteraktivitäten

Nach erfolgreicher Aufbauphase bzw. im Zuge der Umsetzungsphase stellen konkrete Clusteraktivitäten den Kern der Clusterförderung dar. Eine wesentliche Weiterentwicklung der Kooperation unter Bezugnahme auf die Clusterziele sowie Innovationscharakter und Nachhaltigkeit müssen gewährleistet sein.

In der Phase 3 werden die Gesamtclusteraktivitäten gefördert, welche bereits in Phase 2 (Umsetzungsphase) gemeinsam zu erarbeiten sind.

Die Antragstellung für die Umsetzung des Projektes erfolgt entweder durch ein von den kooperierenden Unternehmen neu gegründetes Unternehmen mit Sitz im Burgenland oder durch eine von den kooperierenden Unternehmen schriftlich bestimmte Leadpartnerin bzw. einen Leadpartner (projektkoordinierende Person, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Gruppe).

Der Projektantrag, der die konkreten Leistungsanteile sowie firmenrelevante Daten der ProjektpartnerInnen enthalten muss, ist von allen ProjektpartnerInnen zu unterzeichnen und von der Projektkoordinatorin bzw. vom -koordinator zusammen mit der Kooperationsvereinbarung vor Beginn der Projekte einzureichen.

### Überregionale Teilnahme burgenländischer Unternehmen

Bei überregionaler Teilnahme an Innovationsprojekten anderer nationaler Clusterorganisationen besteht die Möglichkeit der Förderung von Kooperationsprojekten losgelöst von den Gesamtclusteraktivitäten. FörderwerberIn ist das jeweilige burgenländische Unternehmen.

### Schwerpunkte in Phase 3 bilden:

- **Information und Kommunikation**  
Datenbanken, Informationsmedien, Leistungsverzeichnisse
- **Qualifizierung<sup>1</sup>**  
spezifische Qualifizierungen in Verbindung mit den übrigen Zielen
- **Marketing und Public Relations**  
Regionale Identität, Branchen-Image, Teilnahme an nationalen und internationalen Messen
- **Internationalisierung**  
Vernetzung mit europäischen Regionen, globale Markterschließung
- **FTEI-Kooperationsprojekte**  
Im Rahmen dieser Cluster-Initiative sollen im Burgenland innovative Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen untereinander bzw. mit F&E- bzw. Qualifizierungseinrichtungen gefördert werden, die zur Stärkung der Innovationskraft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen

---

<sup>1</sup> Qualifizierungsmaßnahmen sind nicht EFRE-förderfähig. Genehmigung und Abwicklung der Ausbildungskosten von Unternehmern und leitenden Angestellten kann im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgen.

Sektors beitragen. Ferner soll auch die Teilnahme burgenländischer Betriebe an überregionalen Clusterprojekten forciert werden.

Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind Unternehmen jeder Größe, die in einem Kooperationsprojekt einer der österreichischen Cluster-Initiativen mitwirken und ihren Sitz im Burgenland haben. Als Kooperationsprojekt gelten solche, an denen mindestens drei Cluster-Partner (der Cluster-Initiative zurechenbare Unternehmen oder F&E- bzw. Qualifizierungseinrichtungen) teilnehmen. F&E- bzw. Qualifizierungseinrichtungen werden in diesem Zusammenhang als externe Dienstleistende behandelt. Das bedeutet, sie werden für das Zustandekommen eines Kooperationsprojektes gewertet, können allerdings nicht selbst als direkte Förderwerbende auftreten. Zumindest einer der FörderwerberInnen muss der jeweils gültigen Empfehlung der Kommission betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (zuletzt Empfehlung vom 6. Mai 2003, ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S.36) entsprechen.

### **Förderungsgegenstand**

Anbahnung und Durchführung von innovativen Kooperationsprojekten im Rahmen der jeweiligen Cluster-Initiativen in den Bereichen

- Forschung
- Technologie
- Entwicklung
- Innovation (Produkt-, Dienstleistungs-, Verfahrens-, Prozessinnovation)

### **Förderbare Kosten in der Phase 3**

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

#### 1. Personalkosten

Förderbar sind die Personalkosten jener Personen, die im Rahmen des Clusterprojektes im Unternehmen beschäftigt sind und aktiv an der Entwicklung des Projektes mitwirken. Die Bemessungsgrundlage für die Personalkosten bildet der Bruttolohn der qualifizierten beschäftigten Person. Bei Unternehmerinnen und Unternehmern gelten folgende Maximalsätze pro Stunde:

Start-ups (Kleinst- und kleine Unternehmen) bis 6 Jahre: max. € 50,00

Kleinst- und kleine Unternehmen: max. € 40,00

Andere: max. € 30,00

#### 2. Externe Dienstleistungen und Beratungsleistungen soweit sie die Kooperation betreffen.

#### 3. Sonstige Kosten

insbesondere für Projektdokumentation und Ergebnisverbreitung, zB Leitfadenerstellung oder Informationsveranstaltungen

Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden, sind von der Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

## Förderhöhe und –intensität

Die Förderintensität hängt grundsätzlich vom nachhaltig positiven Einfluss auf die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des jeweilig betreffenden Sektors sowie der Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab. Zur Ermittlung der Förderintensität für KooperationspartnerInnen in der betreffenden Cluster- Initiative werden vor allem die folgenden Kriterien herangezogen:

- Innovationsgrad
- Unternehmensgröße
- Beteiligung von KMU
- Durchführbarkeit
- Marktrelevanz, finanzieller Nutzen
- Qualifizierungsverbesserung
- Breitenwirkung
- Wirtschaftspolitische Bedeutung
- Nachhaltigkeit und Ausbaufähigkeit der Zusammenarbeit (Initialwirkung)
- Ökologische Bedeutung
- Verbesserung der Arbeitsqualität
- Gleichstellungsziele

Die maximale Förderungsintensität beträgt 60 % der auf den einzelnen Projektpartner entfallenden förderbaren Nettokosten.

Als Bemessungsgrundlage werden max. € 150.000,00 anerkannt, das bedeutet, dass der maximale Zuschuss mit 60 % bei € 90.000,00 liegt. Diese Höchstgrenzen beziehen sich auf das Gesamtprojekt und gelten nicht pro Unternehmen, außer es handelt sich um die Teilnahme eines burgenländischen Unternehmens an einem überregionalen Kooperationsprojekt.

### Projektlaufzeit

Phase 3 kann sich grundsätzlich über 2 Jahre erstrecken bzw. auch bereits parallel zur Phase 2 gestartet werden.

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Kumulierung und Rechtsanspruch

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

## 2. Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens/-offertes entstehen. Bezüglich des Förderungszeitraumes ist der jeweilige Punkt *Projektlaufzeit* der einzelnen Cluster-Phasen 1 bis 3 zu beachten. In begründeten Fällen kann die Förderstelle diesen Zeitraum verlängern.

## 3. Antragstellung und Verfahren

Eine Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG beantragt werden.

Die WiBAG hat jedes Förderansuchen auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der vorliegenden Richtlinie, sowie aus volks- und/oder betriebswirtschaftlicher Sicht zu prüfen.

Im Antragsformular sind die dem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Ablichtung) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der WiBAG eine Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmen sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung verweisen wir auf Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis-Verordnung“), wonach vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben hat, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Eine neue De-minimis-Beihilfe wird erst gewährt, wenn die Gewissheit besteht, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen im betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,00 bzw. € 100.000,00 für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, nicht überschreitet.

Über die Vergabe der Förderungsmittel entscheidet die Beurteilungskommission-Wirtschaft. Ein Ansuchen kann der jeweiligen Beurteilungskommission nur dann vorgelegt werden, wenn alle Unterlagen, die zu einer endgültigen Beurteilung erforderlich sind, beigebracht wurden.

Sollten die zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen der WiBAG nicht binnen 6 Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, wird das Ansuchen grundsätzlich außer Evidenz genommen.

Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag (siehe Punkt 2.) der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einganges bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

Zur Sicherung des Projekterfolges können Förderzusagen, unter Berücksichtigung der seitens der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers angeführten Projektziele, mit bestimmten Auflagen verbunden sein.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die WiBAG der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot bedarf der Annahme durch die Förderwerberin bzw. den Förderwerber.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die WiBAG die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderwerberin oder dem Förderwerber schriftlich darzulegen.

#### **4. Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis der Projektrealisierung und positiver Prüfung der vom Förderwerbenden gem. Förderungsvertrag fristgerecht vorzulegender Unterlagen. Werden die der jeweiligen Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten unterschritten und wird das Förderungsziel trotzdem erreicht, ist der Förderungsbetrag aliquot zu kürzen. Eine Auszahlung in Tranchen ist bei größeren Projekten möglich.

#### **5. Auskünfte und Überprüfungen**

Die Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG) sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

#### **6. Pflichten der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers**

Die Förderwerberin/der Förderwerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die Förderwerberin/der Förderwerber ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Die Förderwerberin/der Förderwerber verpflichtet sich, der Weitergabe sämtlicher das Projekt betreffender Unterlagen und Belege und seine Finanzierung an potentielle Fördergeber zuzustimmen.

Die Abtretung von Ansprüchen aus Förderzusagen ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle (der Republik Österreich und der Europäischen Union) unwirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass das österreichische Arbeitsrecht in vollem Umfang zu beachten ist.

## 7. Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Die zuerkannte Förderung ist für den Fall zu widerrufen und von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn

1. das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann, oder durchgeführt worden ist und keine Fristverlängerung genehmigt wird.
2. über das Vermögen der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers binnen 5 Jahren ab Datum der Förderzusage oder binnen 3 Jahren nach Projektabschluss (Auszahlung der letzten Fördertranche) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels (kostendeckenden) Vermögens abgewiesen wird bzw. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen.
3. der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Genehmigung der Förderung dauernd eingestellt oder entgeltlich veräußert wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter vor Ablauf von 5 Jahren ab Datum der Förderzusage verkauft werden bzw. aus dem wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens (Leasing, etc.) ausscheiden. Davon nicht betroffen ist der bloße Verkauf von Gesellschaftsanteilen.
4. eine Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege erfolgt.
5. die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungszusage) bzw. innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt wurden.
6. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden.
7. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsvoraussetzungen innerhalb von 3 Jahren nachträglich (beginnend mit dem Datum des Projektabschlusses) entfallen.
8. die Förderwerberin bzw. der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 5. der Richtlinien "Auskünfte und Überprüfungen" be- oder verhindert.
9. die Förderwerberin bzw. der Förderwerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist.
10. die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist.
11. die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht werden.

12. von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird.
13. die/der Förderungsnehmer/in die Ermächtigung gemäß Punkt 8. "Datenschutz" widerruft.
14. die Bestimmungen gemäß Punkt 9. "Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes" nicht berücksichtigt wurden.
15. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

In begründeten Fällen und ohne Vorliegen eines Verschuldens durch die Förderwerberin bzw. den Förderwerber kann die Beurteilungskommission bei den Punkten 3., 4. und 11. auf Ansuchen der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers von einer Rückforderung absehen.

Bei Vorliegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige gem. § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird. Weiters ist im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin/der Käufer oder die Übernehmerin/der Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 10. vorlegen.

## **8. Datenschutz**

In das Antragsformular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge die Förderwerberin bzw. der Förderwerber im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, zustimmt, dass Verarbeitende von nicht-sensiblen Daten der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 DSG 2000 an die WiBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich die Förderwerberin bzw. der Förderwerber zuzustimmen, dass die WiBAG und das Land Burgenland jegliche Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Ziffer 9 DSG 2000, wie zum Beispiel die Erhebung von Informationen über die Förderwerberin bzw. den Förderwerber, die Firma und das Unternehmen oder andere der Förderwerberin oder dem Förderwerber gestellte Förderungsansuchen bei Dritten, durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei

Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen, sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die WiBAG jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Ziffer 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

## **9. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes**

Die Förderung wird nur Förderwerberinnen und -werbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, zu beachten.

## **10. Verpflichtungserklärung**

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien insbesondere der Bestimmungen der Punkte 5., 7., 8. und 9. Auskünfte und Überprüfungen, Widerruf und Rückzahlung der Förderung, Datenschutz, Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind in den jeweiligen Fördervertrag aufzunehmen.

## **11. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

## **12. Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit 1. Januar 2007 in Kraft; Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können bis 31. Dezember 2010 bei der WiBAG eingebracht werden.